

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	22 (1871)
Heft:	6
Artikel:	Protokoll über die Verhandlungen der ausserordentlichen Versammlung des schweizerischen Forstvereins, den 19. Febr. 1871 in Olten [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Gl. Landolt, W. von Greverz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N. 6.

Juni.

1871.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Marau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 4 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. Gl. Landolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Protokoll

über die Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung des schweizerischen Forstvereins,
den 19. Febr. 1871 in Olten.

(Fortsetzung.)

Walo v. Greverz, Forstverwalter, Lenzburg, findet es begreiflich, daß man sich auf das Erreichbare beschränkt; nicht einleuchten will es jedoch dem Redner, daß der Forstverein schon so diplomatisch — vorsichtig sein solle; da gefallen ihm die Ansichten Landolts besser; die Bundesversammlung hätte daraus gesehen, was der Forstverein eigentlich anstrebe, und hätte schon noch daran wegstreichen können, was ihr als zu weitgehend erschienen wäre. Man würde mit einem weiter gehenden Gesuch gewiß eben so viel erreichen, als die Anträge der eilser Commission beantragen, vielleicht aber auch mehr. — Der Redner

nimmt die Ansichten Landolts wieder auf und beantragt, entgegen dem Antrage der eilfer Commission: Ausdehnung der Bundesaufsicht in forstlicher und wasserbaulicher Hinsicht auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.

Oberförster Wielisbach (Aarau) verliest die von Landolt im Forstjournal ausgesprochenen diesfälligen Wünsche, ist dagegen persönlich für die Anträge der eilfer Commission. Der Redner findet es selbstverständlich, daß der Forstverein die forstlichen Interessen gehörig vertreten solle, — dagegen gelte als Regel, in Allem ein gewisses Maß zu halten; der Vorschlag der eilfer Commission werde gewiß überall einen guten Eindruck machen. Die Ausdehnung der Bundesaufsicht, in forstlicher und wasserbaulicher Hinsicht auf die ganze Schweiz sei zuviel verlangt, in der Ebene habe man zum Theil mehr, zum Theil genügend Waldareal in befriedigender Vertheilung wie es die volkswirtschaftlichen Verhältnisse bedingen. — Der Redner hält es entschieden nicht für ein Bedürfnis, daß auch hieher die Bundesgewalt im Forstwesen ausgedehnt werde.

Forstinspektor Coaz in Chur. Gesetzesbestimmungen schon sollen kurz und bündig im Ausdruck sein, mehr noch Verfassungsbestimmungen. In dieser Beziehung ist schon die volkswirtschaftliche Section der Bundesverfassungsrevisionskommission mit der Redaktion ihrer Anträge glücklich gewesen; noch treffender sind die Anträge der eilfer Commission formulirt. Dem Redner hätten in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben die Anträge der volkswirtschaftlichen Sektion der Bundesverfassungsrevisionskommission schon genügt; die Anträge der eilfer Commission enthalten aber noch mehr; sie sprechen nämlich direkt und bestimmt die Unterstützungs pflicht des Bundes für Aufforstungen und Verbauungen in den Quellengebieten der Hochgebirge aus, während man bis dahin nur die bekannte Bestimmung des Art. 21 der Bundesverfassung hatte. — Die Hauptsache ist dem Redner aber die Vollziehung der angenommenen Verfassungsbestimmungen, die gesichert ist durch eine energische Bundesbehörde. Die Bundesbehörde wird die Vollziehung gewiß einleiten und zwar durch das Verlangen der Einführung guter Gesetze in den Kantonen. Da jedoch die besten Gesetze, wenn sie nicht zur Vollziehung gelangen, resultatlos sind, so wird sie auch die rechten Maßregeln zu treffen wissen, um die Kantone zur Anstellung der zur Ausführung der Gesetze nöthigen Beamten zu veranlassen. — Redner empfiehlt die Anträge der eilfer Commission.

Forstwalt Walo v. Gey erz erklärt sich mit der

Fassung der eilfer Kommission in formeller Hinsicht einverstanden — erhebt sich aber gegen den Gedanken der Beschränkung der angestrebten Bundesverfassungsbestimmungen auf das Hochgebirge — wesentlich aus zwei Gründen. Wie schon Hr. Prof. Landolt ausgesprochen, enthalten Gesetze, die bloß einzelne Gegenden treffen, also nicht allgemein gültig sind, etwas Verlebendes, sie verstößen gegen das Rechtsgefühl des Volkes, und sollten daher vermieden, nicht verlangt werden. Anderseits drückt die beantragte Ausdehnung der forst- und wasserbaupolizeilichen Bundesaufsicht auf die ganze Eidgenossenschaft diejenigen Kantone des Hügellandes und der Ebene durchaus nicht, welche im Forstwesen jetzt schon Ersprißliches leisten; und für diejenigen Kantone, die nichts, oder wenigstens nur Ungenügendes leisten, wäre diese Aussicht nur zu wünschen. Redner beharrt auf seinem Antrag. —

Oberförster Kopp, Sursee, ist grundsätzlich sehr damit einverstanden, daß eine Ausdehnung der Bundesaufsicht in Forstsachen auf die ganze Schweiz der Beschränkung derselben auf das Hochgebirge weit vorzuziehen sei, fürchtet aber, daß die Bundesversammlung gar nichts gewähren werde, wenn unsere Eingabe eine zu weit gehende sei.

Re g. = Präsident Weber glaubt ganz wie Kopp, daß man zu gar keinem Forstartikel in der neuen Bundesverfassung kommen werde, wenn man zu weit gehende Eingaben mache. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Bundesversammlung muß durchaus berücksichtigt werden, wenn wir das große Ziel, das wir uns gesteckt haben, erreichen wollen. In der Bundesversammlung wird schon gegen die Vorschläge der eilfer Commission opponieren: die Waadt mit dem größten Theile der französischen Schweiz, ferner die tiefer gelegenen Gegenden der übrigen Schweiz und endlich jene Fraktion der Bundesversammlung, die jeder Centralisation entgegen tritt. — Eine Ausdehnung der angestrebten Bundesaufsicht auf die ganze Schweiz hat daher schon in der Bundesversammlung durchaus keine Aussicht angenommen zu werden, noch weniger beim Volk, wenn dieses über die revidirte Verfassung abzustimmen hat. — Dagegen hat eine Forst- und Wasserbauaufsicht im Hochgebirge von Seite des Bundes entschieden Aussicht genehmigt zu werden, und zwar sowohl von der Bundesversammlung, als von den Kantonen und dem Volk; denn als Aequivalent für die lästig erscheinende Bundesaufsicht figurirt für die Gebirgsbewohner die Bundesunterstützung und die Bevölkerung der tiefer gelegenen Gegenden wird gerne die Bundesbeiträge mittragen helfen, weil sie die Vortheile, die auch ihr aus der Verbauung und Aufforstung der Quellengebiete in den

Hochgebirgen erwachsen, kennt und würdigt. Der Redner empfiehlt den Antrag der eilfer Commission. —

Forstverwalter W. v. G r e y e r z zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Com m a n d a n t G e m i s c h, S c h w y z. Mehrere Redner finden es nicht am Platze, daß die eilfer Commission mit ihren Anträgen auf politisch klug berechnete Weise nur das ihr erreichbar scheinende beantragt und meinen es sei nicht am Forstverein zu diplomatisiren. Allein in der Schweiz, wo Federmann zur Politik berufen ist, muß auch der Forstverein Politik treiben und hier speziell die politische Seite der in Behandlung befindlichen Frage wohl beachten, denn in der Bundesversammlung sitzen eben wenige Forstmänner, dagegen viele, die eine Centralisierung der Gesetzgebung bekämpfen werden. — Einige Vorredner wollen nun noch weiter gehen, sie wollen nicht bloß die G e s e z g e b u n g eines Zweiges des öffentlichen Lebens centralisiren, sondern sogar einen Verwaltungszweig: Bestrebungen, welche unzweifelhaft die Erreichung jener beschränkten Ziele, wie sie von der eilfer Commission vorgeschlagen worden, verhindern würden. — Der stärkste Vorwurf, den man dem Antrage der eilfer Commission gemacht hat, ist der der Beschränkung auf einzelne Landestheile und deshalb der Gehässigkeit. Aber die Compensation der Bundes a u f s i c h t durch die Bundes u n t e r s t ü z u n g wiegt dies gewiß vollständig auf. Zudem ist das, was die Anträge der eilfer Commission anstreben, für uns nichts Neues; wir haben Präzedenzien in den Alpenstraßen- und Flusskorrektionsbeiträgen von Seite des Bundes und der daherigen Beaufsichtigung dieser Werke durch Bundesbeamte. Redner empfiehlt die Anträge der eilfer Commission.

Ad. A m m a n n, F r a u e n f e l d, nimmt den Antrag des Herrn W. v. G r e y e r z wieder auf; denn nicht nur in den Gebirgskantonen, sondern auch in vielen Kantonen der Ebene sei eine Forstgesetzgebung von Seite des Bundes dringendes Bedürfniß. Der Redner fürchtet die Volksabstimmung nicht, denn die Bundesrevision ist so sehr Bedürfniß, daß auch der Forstartikel mitgenommen wird. —

Nachdem noch die H H. O b e r f ö r s t e r K o p p v o n S u r s e e g e g e n und H r. K r e i s f ö r s t e r R i n i k e r i n A a r a u für den Antrag des Hrn. A m m a n n gesprochen, und H r. R e g. - P r ä s i d e n t W e b e r die Mittheilung gemacht, daß die Gemeinden Comprovasco &c. im Blegnothale, Tessin, in einer Zuschrift an den schweiz. Forstverein das Gesuch stellen, man möchte bei Anlaß der Revision der Bundes-

verfassung die forstlichen Interessen ihrer Thalschaft und der, durch die Ueberschwemmungen der Gebirgswässer gefährdeten Gegenden der Schweiz im Sinne der Anträge der eilfer Commission wahren, wird zur Abstimmung geschritten.

In eventueller Abstimmung lehnt die Versammlung (mit 27 gegen 8 Stimmen) den Antrag Ammann ab, und genehmigt dann in der definitiven Abstimmung die Anträge der eilfer Commission einstimmig. —

Über die Art und Weise der Ausführung des gefassten Beschlusses beantragt Prof. Landolt das ständige Comite zu beauftragen, den gefassten Beschluß mit motivirtem Schreiben an die Bundesbehörde einzusenden.

Commandant Gemsh wünscht, daß Schreiben und Antrag an die volkswirthschaftliche Sektion der Commission für Revision der Bundesversammlung gerichtet werde, um der Möglichkeit willen, daß die genannte Sektion die Anträge und Wünsche des Forstvereins zu den ihrigen mache und ihnen so mehr moralisches Gewicht verleihe.

Beide Anträge werden von der Versammlung genehmigt.

Die Eingabe an die Commission für Revision der Bundesverfassung lautet wie folgt:

Herren Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Im Jahre 1856 stellte der schweiz. Forstverein an den h. Bundesrath das Gesuch um Anordnung einer Untersuchung der Waldungen und Wildbäche im Hochgebirg und begründete dasselbe in einer einlässlichen, die Bedeutungen der Waldungen im Haushalt der Natur und der Menschen näher bezeichnenden Denkschrift. Der Bundesrath anerkannte die Berechtigung dieses Gesuchs in bereitwilligster Weise und ordnete mittelst Beschlus vom 8. Mai 1858 eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen, soweit dieselben mit den Hauptflusssystemen der Schweiz zusammenhängen, an, mit der ausdrücklichen Weisung, daß dabei sowohl die wasserbaupolizeilichen als die geologischen und forstwirthschaftlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen seien.

Die mit dieser Untersuchung betraute Commission bereiste die in Frage kommenden Gegenden in den Jahren 1858, 1859 und 1860 und erstattete nach zwei vorangegangenen Spezialberichten den Hauptbericht über die geologischen und forstlichen Verhältnisse im Juni 1861 und denjenigen über die Wildbäche im Mai 1864.

Beide Berichte haben in unzweifelhafter Weise nachgewiesen, daß die vorausgesetzten Nebelstände wirklich bestehen und zwar in höherem Maß, als man es vorauszusezen geneigt war und daß die Hebung derselben dringend nothwendig sei, wenn in unserm Hochgebirg und in der nächsten Umgebung unserer Flüsse außerhalb desselben Zustände erhalten und für die Dauer gesichert werden sollen, durch welche die Fruchtbarkeit und Bewohnbarkeit dieser schönsten Landesgegenden gewahrt erscheine.

Diese von keiner Seite widerlegten oder auch nur ernstlich bezweifelten Nachweisungen haben bei den Behörden und beim Volke in unverkennbarer Weise das Streben wach gerufen, den bereits vorhandenen, sowie den noch drohenden Nebeln durch geeignete Vorbeugungsmittel entgegen zu treten.

Mit warmem Dank anerkennen wir, daß Behörden und Volk nicht beim bloßen Streben und bei frommen Wünschen stehen blieben, sondern daß Hand an's Werk gelegt und bereits Großes geleistet wurde. Die diesjährige Thätigkeit beschränkte sich aber bis jetzt in der Hauptsache auf die Beseitigung der am meisten in die Augen fallenden Nebelstände, auf die Eindämmung, beziehungsweise Korrektion unserer größeren Flüsse. Für diese großartigen Arbeiten hat die Eidgenossenschaft aus der Bundeskasse in weniger als einem Jahrzehnt 11,105,000 Fr. theils ausgegeben, theils für die nächsten Jahre in verbindlicher Weise budgetirt und damit den Beweis geliefert, daß auch ein kleines, in viele Einzelstaaten zerfallendes Land, trotz den Sonderinteressen, welche die einzelnen in ihren eigenen Angelegenheiten vollständig souveränen Kantone zu verfolgen angewiesen sind, Großes leisten kann. Rechnet man hiezu noch die Leistungen der näher beteiligten Kantone, Gemeinden und Privaten, die zu mindestens 22 Mill. Franken angerechnet werden dürfen, so darf man ohne Selbstlob sagen, die Schweiz hat mit Beziehung auf die Korrektion und Eindämmung ihrer größeren Flüsse der vollsten Anerkennung werthe Anstrengungen gemacht.

Die Aufgabe ist aber auch in dieser Richtung noch nicht gelöst, es bleibt noch viel, sehr viel zu thun. Um das zu beweisen, erinnern wir nur an den obern Theil des Rheins, an den Tessin, die Maggia, die Saane, Sense, obere Aare, Simme, kleine Emme &c.

Auf dem Gebiet, das der Forstverein seiner speziellen Zwecke wegen zu seinem eigentlichen Arbeitsfelde wählte, bestehend in der Auf- forstung des Quellengebiet's der Flüsse und in der Verbauung der Wildbäche, ist bis jetzt im Verhältniß zur Größe der Aufgabe noch wenig geleistet worden. Wir anerkennen in-

deßens auch in dieser Richtung den guten Willen der Bundesbehörden und sind denselben für die Beiträge, die sie uns zur Verfolgung unseres Zweckes verabreichten, zu besonderem Dank verpflichtet. Leider sind wir damit noch nicht weit über das Gebiet der Versuche hinaus gekommen, freuen uns aber, sagen zu dürfen, daß die angestellten Versuche geglückt sind und die ausgeführten Bauten sich bei den Hochwassern der letzten Jahre vollständig bewährt haben. Dadurch fühlen wir uns ermutigt, auf der betretenen Bahn rüstig vorwärts zu schreiten und unser Möglichstes zu thun, um die manigfaltigen und großen Hindernisse, welche sich der Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, zu beseitigen.

Das Haupthinderniß liegt unzweifelhaft in dem Mißverhältniß, das zwischen den durch die Aufforstung von ziemlich oder ganz unfruchtbarem Gebirgsboden und durch die Verbauung der Wildbäche bedingten Kosten und dem unmittelbaren, sich in den Taschen der Grundeigentümer sofort bemerkbar machenden Vortheilen besteht. Die auszuführenden Arbeiten kosten viel, sehr viel Zeit und Geld und die Vortheile treten zum Theil erst nach einer langen Reihe von Jahren in einer für Federmann erkennbaren Weise hervor, zum Theil sind sie ganz allgemeiner Natur und in Folge dessen für die Nachbarn und für ganze Landestheile von eben so großer Bedeutung, wie für Diejenigen, welche die Last zu tragen haben. Die Lösung der Aufgabe ist mit einem Wort für die bei derselben direkt Beteiligten ein unrentables Geschäft, ein Geschäft, das die ökonomischen Kräfte derselben gewöhnlich weit übersteigt, und daher nur an die Hand genommen wird, wenn eine kräftige, moralische und materielle Unterstützung in Aussicht steht. Soll diese ausreichend und nachhaltig sein, so genügt es erfahrungsgemäß nicht, daß sich die Beteiligten zu Korporationen vereinigen, die unter Mitwirkung der Gemeinden und Kantone die Arbeit an die Hand nehmen, sondern es muß auch die Eidgenossenschaft ihr Interesse an dem großen gemeinnützigen Werk an den Tag legen und mahnend, rathend und helfend eingreifen. Nur mit vereinten Kräften läßt sich die schwierige Aufgabe lösen.

Wir anerkennen nun gerne, daß der § 21 der Bundesverfassung den Behörden die Vollmacht einräumt, gemeinnützige Unternehmungen nicht bloß zu begünstigen, sondern deren Ausführung sogar zu fördern und freuen uns aufrichtig darüber, daß die auf die Revision der Bundesverfassung bezüglichen Vorschläge des Bundesraths und der staatswirtschaftlichen Kommission mit Rücksicht auf die Handhabung der Forst- und Wasserbaupolizei weiter gehende Bestimmungen enthalten, als die bisherige Bundesverfassung, erlauben uns aber dennoch, Ihnen in dieser

Richtung auch unsrerseits einen Vorschlag zu machen und Sie um einläßliche Prüfung und möglichst unverkümmerte Aufnahme desselben in die revidirte Bundesverfassung zu bitten. Er lautet wie folgt:

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Der schweizerische Forstverein hat in zahlreich besuchter Versammlung, nach Verwerfung eines weiter gehenden, später näher zu bezeichnenden Antrages, mit Einmuth den Besluß gefaßt, Ihnen vorstehenden Vorschlag zu machen und Sie angelegenlich zu bitten, denselben unverkümmert unter Ihre Vorschläge für Revision der Bundesverfassung aufzunehmen.

Bei der Begründung dieses Vorschlages glauben wir uns um so mehr der Kürze befleissen zu dürfen, als einerseits die Nothwendigkeit der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Bundesverfassung von keiner Seite ernstlich bestritten wird und anderseits in unseren früheren Eingaben an den Bundesrat, sowie in den Berichten über die forstliche und hydrotechnische Untersuchung des Hochgebirgs, eine einläßliche Rechtfertigung des Einschreitens der Bundesbehörden in die forst- und wasserbaupolizeilichen Verhältnisse der Hochgebirgsgegenden enthalten ist.

Die Waldungen des Hochgebirgs erzeugen in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht so viel Holz, wie die Bewohner desselben verbrauchen, es ist daher, wenn die wachsenden Bedürfnisse auch in Zukunft befriedigt werden sollen, unbedingt nöthig, daß man einer weiter gehenden Verminderung des Waldareals entschieden entgegen trete und mit vollem Ernst auf eine Verbesserung der Forstwirthschaft Bedacht nehme.

Bon vielen Stellen unsrer Berge, die nach ihren klimatischen Verhältnissen noch Holz erzeugen könnten und der Beschaffenheit ihrer Bodenoberfläche wegen bewaldet sein sollten, ist der Wald in Folge sorgloser Behandlung verschwunden und in noch viel größerer Ausdehnung befindet er sich aus gleichen Ursachen in einem Zustande, in dem er die Aufgabe, welche ihm im Haushalt der Natur und der Menschen zuge-

wiesen ist, nicht zu erfüllen vermag. Das Regen- und Schneewasser, das an gut bewaldeten Hängen, so weit es nicht schon von den Baumkronen aus wieder verdunstet, in den Boden eindringt und die Quellen nachhaltig speist, oder doch, wenn es in sehr großer Menge fällt, nur langsam und ohne den Boden mit sich fortzureißen, abfließt, rinnt vom waldlosen Hang wie von einem Dache, es sammelt sich in kleinern und größern Bächen, reißt Furchen in den Boden, die sich nach und nach — und zwar oft in unglaublich kurzer Zeit — zu Rinnen erweitern, aus denen das am Fuße der Hänge liegende fruchtbare Thalgelände mit Steinen und Geschieben überschüttet wird, und einzelne Häuser und ganze Dörfer mit der Vernichtung bedroht werden.

In gut bewaldeten Gegenden findet man reiche, das ganze Jahr gleichmäßig fließende Quellen, klare Bäche und wohl erhaltene Hänge; im waldarmen Gebirge dagegen sind die Hänge mit Gräben und Rinnen durchfurcht, die Bäche und Flüsse mit Geschieben gefüllt und die Quellen veränderlich und unbeständig. Bei starkem Regen und raschem Schneeabgang füllen sich die sonst nahezu trockenen Bachbette plötzlich mit Wasser, das sich, mit Geschieben gesättigt, den Flüssen zwölzt. Diese mögen die von allen Seiten gleichzeitig andringende Masse nicht zu fassen, Dämme und Wuhre werden zerrissen, die Fluth tritt auf das nebenliegende fruchtbare Land, verwandelt dasselbe in eine unfruchtbare Wüste und vernichtet den Wohlstand seiner Eigenthümer für immer. Die best ausgeföhrten Korrektionen und die festesten Dämme erfüllen ihren Zweck nur vorübergehend, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß das Wasser gleichmäßiger vertheilt und das Geschiebe in den Bergen zurück behalten wird. Die Millionen, welche man in neuerer Zeit auf die Korrektion der Flüsse verwendete und in nächster Zeit verwenden wird, sind — buchstäblich genommen — in's Wasser geworfen, wenn man das Uebel nicht in der Wurzel angreift, d. h. wenn man nicht die Hochgebirgswälder gründlich verbessert, und die Wildbäche nicht in wirksamer und solider Weise verbaut.

Diesen großen Uebelständen und den vielen andern mit einer sorglosen Behandlung der Hochgebirgswälder und Gewässer verbundenen Nachtheilen, wie Schädigungen durch Schneelawinen, Steinschläge, Bodenabrutschungen, Verschlechterung des Klima's, Abnahme der Fruchtbarkeit des Bodens u. s. w., kann nur durch eine kräftige Handhabung der Forst- und Wasserbaupolizei mit Erfolg entgegengewirkt werden. Man darf daher unbedenklich sagen: die Erhaltung der Fruchtbarkeit und Bewohnbarkeit des Hochgebirges und der nächsten Umgebung der derselben

entströmenden Flüsse ist von der Sicherstellung und angemessenen Behandlung der Wälder und von der Regulirung der Wildwasser abhängig.

Die Frage: Sollen die Quellengebiete unserer Gebirgsflüsse, soweit sie sehr steil und entwaldet sind, aufgeforstet, die vorhandenen Alpenwälder schonend benutzt und besser gepflegt und die Wildwasser verbaut und eingedämmt werden? ist durch die Ereignisse des Jahres 1868 mit einem entschiedenen und unzweideutigen Ja! beantwortet worden, es kann sich daher jetzt nur noch fragen: Wer soll die große Aufgabe an die Hand nehmen und durchführen?

Dass sich dabei die Eigenthümer des zunächst gefährdeten Bodens in erster Linie zu betheiligen haben, unterliegt keinem Zweifel. Wäre die Aufgabe nicht so groß und würden sich die auf die Lösung derselben zu verwendenden Ausgaben durch die höheren Erträge des gegen weitere Schädigungen sicher gestellten Landes verzinsen, so dürfte man wohl die Arbeit ganz denselben zuweisen. Da das aber leider nicht der Fall ist die Ausführung der unentbehrlichsten Arbeiten im Gegentheil große, durch den in Zahlen nachweisbaren direkten Nutzen nie ersetzt werdende, die Kräfte der zunächst Betheiligten weit übersteigende Opfer fordert, so wäre Hülfe selbst dann nöthig, wenn den entfernter wohnenden aus der Ausführung gar keine Vortheile erwachsen würden. Durch die un widerlegbare Thatsache, dass auch die Besitzer des nicht direkt gefährdeten Eigenthums Vortheile aus der Einführung einer bessern Forstwirthschaft ziehen und durch die Abwendung der den Gebirgsgegenden und den Flussthälern drohenden Gefahren das Wohl des ganzen Landes gefördert wird, wird Hülfeleistung zur heiligsten Pflicht.

Diese Pflicht liegt in erster Linie den Gemeinden und Thalschaften, in zweiter den Kantonen und in dritter dem Bund ob. Abgesehen von den großen Interessen, welche das ganze Land an der Beseitigung der Nebel hat, die den Gebirgsgegenden und den Flussthälern drohen, wird ein thätiges Eingreifen der Bundesbehörden schon deswegen nöthig, weil eine zweckentsprechende Ausführung der erforderlichen Arbeiten keine ängstliche Beachtung der Kantongrenzen gestattet, sondern im Gegentheil gar oft das einheitliche Zusammenwirken zweier oder mehrerer fordert und weil der Zweck überhaupt nur dann erreicht werden kann, wenn die Arbeiten überall mit der nöthigen Energie an die Hand genommen und ohne Unterbrechung und nach richtigen Grundsätzen ausgeführt werden.

Der Vorschlag Ihrer staatswirthschaftlichen Kommission anerkennt diese Pflicht und will nicht nur gebietend und verbietend, sondern auch rathend, helfend und unterstützend eingreifen. Sie steht also mit dem

Forstverein auf gleichem Boden und es geht letzterer nur insofern einen Schritt weiter, als er wünscht, es möchte die Aufgabe des Bundes etwas schärfer und bestimmter bezeichnet werden.

Mit dem von der staatswirthschaftlichen Kommission an die Spitze des betreffenden Artikels gestellten Hauptgrundgesetz: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge,” sind wir vollständig einverstanden und geben sogar zu, daß derselbe für sich allein dem Zweck, den wir im Auge haben, genügen könnte. Dennoch begrüßen wir den zweiten Theil des Artikels mit Freuden, weil er die Aufgabe des Bundes näher bezeichnet und die Bundesbehörden bestimmt ermächtigt, die nöthigen Anordnungen zu treffen und durchzuführen. Wenn wir dennoch eine Abänderung im Wortlaut dieses Nachsatzes wünschen, so geschieht das nur, um die Aufgabe der eidg. Behörden bestimmter zu formuliren und den Grundgesetz, daß derartige gemeinnützige Unternehmungen vom Bunde unterstützt werden, klar auszusprechen.

Die staatswirthschaftliche Kommission will die Bundesbehörden zur Ergreifung derjenigen Maßregeln ermächtigen, welche nöthig sind, um die Gebirgswaldungen möglichst zu erneuern oder wieder herzustellen, wir möchten gerne auch hier — wie im Hauptgrundgesetz — bestimmt sagen, daß den Bundesbehörden mit Bezug auf die Verbauung der wilden Gebirgswässer, das gleiche Recht eingeräumt sei. Die staatswirthschaftliche Kommission spricht sodann nur von der Erneuerung oder Wiederherstellung der Waldungen und wir wünschen, daß auch die Sorge für die Erhaltung der neu anzulegenden und der schon vorhandenen Waldungen, sowie der auszuführenden Schutzbauten, als eine Aufgabe der Bundesbehörden bezeichnet werde.

Endlich wünschen wir, daß in der Bundesverfassung bestimmt gesagt werde, der BUND werde nicht nur anordnend und befehlend, sondern auch helfend und unterstützend einschreiten.

Bei der Begründung dieser Wünsche können wir uns um so kürzer fassen, als wir voraussetzen zu dürfen glauben, die staatswirthschaftliche Kommission strebe mit uns nach dem gleichen Ziel und wolle dieses Ziel sogar mit denselben Mitteln erreichen, die wir für die geeigneten halten.

Daß dieses mit Rücksicht auf die Verbauung der Wildbäche und kleineren Gebirgsflüsse, die wir unter dem Namen Wildwasser zusammenfassen, wirklich der Fall sei, geht daraus hervor, daß in dem an die Spitze des Artikels gestellten allgemeinen Grundsätze die Wasserbaupolizei ausdrücklich genannt ist. Die Aufforstung des Quellengebiets unserer

Flüsse und die Verbauung der demselben entströmenden Wildbäche sind zwei sich gegenseitig ergänzende Aufgaben, von denen man zwar nicht ohne weiteres sagen darf, daß sie sich unter keinen Umständen von einander trennen lassen, wohl aber sagen muß, daß die Lösung beider im Zusammenhang aufgefaßt und durchgeführt werden müsse, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Wasserbauten und Aufforstungen werden nicht bloß zum Vortheil der Gegenwart, sondern ganz vorzugsweise im Interesse kommender Generationen ausgeführt, den letzteren können sie aber nur nützen, wenn sie sorgfältig erhalten und gepflegt werden. Wir können uns daher die Voraussetzung der staatswirthschaftlichen Kommission, es verstehe sich von selbst, daß man die mit großen Kosten ausgeführten Bauten und ergänzten oder neu angelegten Waldungen auch erhalten, eine die Erhaltung ausdrücklich vorschreibende Bestimmung in der Bundesverfassung also nicht nothwendig habe, gar wohl erklären, uns derselben unbedingt anzuschließen, vermögen wir aber deswegen nicht, weil wir leider gar zu oft die Erfahrung machen müssen, daß mit großem Aufwand ausgeführte Bauten und Forstverbesserungsarbeiten nicht in ausreichender Weise geschützt und unterhalten werden. Mit Rücksicht auf die Waldungen müssen wir die Aufnahme einer Bestimmung, vermöge der die Erhaltung derselben in einem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande gefordert werden kann, um so mehr wünschen, als dieselben da, wo man sie am Nöthigsten hat, gar vielen Gefahren ausgesetzt sind.

Daß die Aufforstungen an der oberen Waldgrenze und auf verwittertem oder mit Geschieben über schüttetem Boden und die Errichtung von Thalsperren und Uferversicherungen in den Wildbächen kein rentables Geschäft sei und daher von den Grundbesitzern nicht ausgeführt werden, wenn sie nicht auf kräftige Unterstützung von Seite des Staates rechnen dürfen, wurde schon auseinander gesetzt. Überdies haben die Bundesbehörden derartige Unternehmungen schon seit einer Reihe von Jahren unterstützt und dadurch unzweideutig bewiesen, daß sie dieselben als gemeinnützige betrachten, wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, die staatswirthschaftliche Kommission habe die materielle Unterstützung der im Interesse der Forst- und Wasserbaupolizei auszuführenden Werke als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt. Wir bitten Sie aber dennoch in der Bundesverfassung ausdrücklich zu sagen, daß der Bund die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützt und zwar nicht bloß zum Zwecke der Beseitigung aller Zweifel hierüber, sondern ganz vorzugsweise aus dem

Grunde, weil wir der Ansicht sind, es liege in der bestimmten Zusicherung von Unterstützungen eine weitere Rechtfertigung des Eingreifens des Bundes in die Handhabung der Forst- und Wasserbaupolizei in den Hochgebirgskantonen. Die Anschauung, daß Feder, der zahlen helfe, auch Garantien für eine gute und zweckentsprechende Verwendung seiner Beiträge fordern dürfe, ist allgemein verbreitet und dürfte manches Bedenken, das gegen die Einmischung des Bundes in diese Angelegenheit geltend gemacht wird, gründlich heben.

Wir geben uns daher der angenehmen Hoffnung hin, Sie werden unsern Vorschlag zu dem Ihrigen machen und nach Kräften dahin wirken, daß er auch von der Bundesversammlung angenommen werde.

Zum Schlusse dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß eine Minderheit unserer Versammlung den ersten Satz unseres Vorschlages so fassen wollte, daß er sich nicht bloß auf das Hochgebirg, sondern auf die ganze Schweiz bezogen hätte. Sie glaubte diesen Wunsch geltend machen zu müssen, einerseits weil auch in der flacheren Schweiz Kantone vorkommen, die keine ausreichenden Forstgesetze besitzen und — wenigstens gegenwärtig — der Abneigung, welche das Volk gegen dieselben an den Tag legt, wegen, keine solchen erlassen können, anderseits weil ihr die Erlassung und Vollziehung einer Verfassungsbestimmung, die nicht für das ganze Land, sondern nur für einzelne Theile desselben Geltung haben, Bedenken erregte und endlich drittens, weil sie gefunden hat, es sei schwierig, das Gebiet, auf das der Artikel angewendet werden soll, in zweckentsprechender Weise abzugrenzen. Obwohl die Mehrheit den Standpunkt den die Minderheit einnahm, in forst- und volkswirtschaftlicher Beziehung als richtig anerkannte, glaubte sie dennoch auf ihrem beschränkteren Antrag, dem dann schließlich auch die Minderheit zustimmte, beharren zu sollen, weil sie sich mit dem aller Wahrscheinlichkeit nach Erreichbaren begnügen zu müssen glaubte und dasselbe nicht durch das Streben nach dem Besten gefährden wollte. Die Bedenken und Schwierigkeiten, welche gegen die Ausführung der von uns vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung geltend gemacht wurden, werden sich um so eher heben lassen, als das Eingreifen des Bundes in die Handhabung der Forst- und Wasserbaupolizei des Hochgebirgs durch die gemeingefährlichen Folgen einer Vernachlässigung derselben denn doch weit mehr gerechtfertigt erscheint als in der Ebene und die Begrenzung des unter die Aufsicht der Bundesbehörden zu stellenden Gebietes keine allzugroßen Schwierigkeiten bieten dürfte.

Olten, den 19. Februar 1871.

Mit wahrer Hochachtung!

Namens des schweizerischen Forstvereins,

Der Präsident des ständigen Comité:

Weber, Regierungsrath.

Das Präsidiu m frägt hierauf den Forstverein an, ob er seine nächste ordentliche Jahresversammlung, wie es an der Churer Versammlung s. B. beschlossen, aber der kriegerischen Ereignisse wegen nicht ausgeführt wurde, im Laufe dieses Jahres in Sarnen abhalten wolle, und theilt mit, daß dies auch im Wunsche des in Sarnen gewählten Comite's liege.

Die Versammlung bejaht die Anfrage des Präsidiu m s.

Auf den Antrag des Hrn. Gemeindespräsidenten Bleuler v. Riesbach wird hierauf beschlossen, die Erneuerungswahlen des ständigen Comite bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung zu verschieben. —

Das ständige Comite beantragt die Ertheilung der Ehrenmitgliedschaft an den schweiz. Generalkonsul J. Hitz in Washington und den schweizerischen Konsul Breton in St. Franzisko.

Nach den Mittheilungen des Hrn. Forstinspektor Coaz in Chur bezeichnete Hr. Hitz der Commission für Herbeischaffung von Sämereien exotischer Holzarten auf's bereitwilligste und zuvorkommendste die besten Bezugssquellen, und übermachte direkt eine Samensendung von über 100 Species und ein sehr werthvolles, reich illustriertes Werk über amerikanische Holzarten.

Die Versammlung ertheilte hierauf einstimig dem Hrn. Generalkonsul Hitz in Washington und dem schweiz. Konsul Breton in St. Franzisko die Ehrenmitgliedschaft des schweiz. Forstvereins.

Es erfolgte hierauf die Aufnahme von folgenden neuen Mitgliedern: siehe Beilage 4.

Nachdem endlich noch ein Schreiben des Hrn. Prof. Preßler in Tharandt, dessen mit einigen Exemplaren des Heftes 7 seiner Beiträge zur theoretischen und praktischen Begründung einer forst- wie volkswirtschaftlich korrekten Waldbautechnik begleitet, verlesen war, wurde das ständige Comite beauftragt, beides bestens zu danken — und hierauf die Sitzung geschlossen.

Der von der außerordentlichen Forstversammlung gewählte Aktuar:
Eggenschwyler, Oberamtmann.
